

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴²⁶ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, und betont, dass es in dieser Hinsicht notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/236

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/602, Ziff. 9)⁴³¹.

68/236. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und ihre Resolution 64/225 vom 21. Dezember 2009, mit der sie Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen billigte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner vom 22. bis 24. April 2013 abgehaltenen neunundfünfzigsten Tagung fasste und in dem er den Generalsekretär ersuchte, gemäß Artikel XII der Satzung der Universität der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Änderungen des Artikels IV der Satzung der Universität

⁴³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

der Vereinten Nationen vorzuschlagen, um die Anzahl der ernannten Mitglieder des Rates von 24 auf 12 zu reduzieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 23. September bis 11. Oktober 2013 in Paris abgehaltenen 192. Tagung zu dem Vorschlag fasste, die Satzung der Universität der Vereinten Nationen zu ändern,

ferner Kenntnis nehmend von dem Vorschlag zur Änderung der Satzung der Universität der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel XII, den der Generalsekretär auf Ersuchen des Rates der Universität der Vereinten Nationen und nach Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einbrachte,

1. *billigt* die folgenden Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen:

a) Artikel IV Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Es wird ein Rat der Universität (nachstehend ‚der Rat‘ genannt) errichtet, dessen Mitglieder auf möglichst breiter geografischer Basis und unter gebührender Berücksichtigung der wichtigsten weltweit zu beobachtenden akademischen, wissenschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Tendenzen sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Studienbereiche ernannt werden, wobei der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen vertreten sein sollte. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern, die ihm in persönlicher Eigenschaft angehören; ihre Ernennung erfolgt gemeinsam durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der UNESCO im Benehmen mit den in Frage kommenden Organisationen und Programmen, einschließlich des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (nachstehend ‚UNITAR‘ genannt), sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweiligen Vertretungsorgane. Der Rektor gehört dem Rat an.“

* Errichtet aufgrund der Resolution 1934 (XVIII) der Generalversammlung.

b) Artikel IV Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt sechs Jahre, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der ersten sechs gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder nach drei Jahren und die der weiteren sechs Mitglieder nach sechs Jahren abläuft. Kein ernanntes Mitglied des Rates darf ohne Unterbrechung länger als sechs Jahre im Amt bleiben. Der Rat wird bei der Neubesetzung von Stellen ausscheidender Mitglieder konsultiert.“

2. *beschließt*, dass diese Änderungen nach Ablauf der Amtszeit der dem Rat der Universität der Vereinten Nationen zurzeit angehörenden ernannten Mitglieder in Kraft treten;

3. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Rat der Universität der Vereinten Nationen bis zum Ablauf der Amtszeit der derzeitigen ernannten Mitglieder weiter mit diesen Mitgliedern tätig sein und keine zusätzlichen Mitglieder ernennen wird;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, bei der nächsten Ernennung neuer Mitglieder des Rates der Universität der Vereinten Nationen Artikel IV Absatz 3 der Satzung der Universität der Vereinten Nationen in seiner geänderten Fassung anzuwenden.